

Gebührenordnung

der Installateur- und Heizungsbauer-Innung Rhein-Lahn für die Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2

der Innungen für die bei der Kreishandwerkerschaft ein eigener Prüfungsausschuss besteht.

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der nachstehenden Innungen folgende Gebührenordnung:

§ 1 - Gebührenordnung

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 erhebt die Innung Gebühr nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Schuldner der Gebühr

(1) Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 - Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 - Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 6 - Gebührenverzeichnis

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Gesellenprüfung Teil 1 | 245,00 € |
| (2) | Gesellenprüfung Teil 2 | 490,00 € |
| | - Praktischer Teil | 287,00 € |
| | - Theoretischer Teil | 203,00 € |
| (3) | Wiederholung einer Gesellenprüfung
- Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2 | |
| (4) | die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die o.g. jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung bei der Gesellenprüfung Teil 1 in Höhe von 100,00 € und bei der Gesellenprüfung Teil 2 in Höhe von 196,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |
| (5) | Der Zuschlag für die Prüfung einer ausnahmeweisen Zulassung beträgt bei der Gesellenprüfung (Teil 1 und Teil 2) 100,00 €. | |
| (6) | Der Zuschlag für die Prüfung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und wird im Rahmen der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 einmal erhoben. | |

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 und § 7 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Installateur- und Heizungsbauer-Innung Rhein-Lahn am 22. März 2024 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.


Dieter Hillingshäuser
Obermeister


Ulf Hoffmann
Geschäftsführer